

Jugendarbeitsschutzuntersuchung

(Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz – TLV)

Gültigkeit	Gesetzliche Grundlage
– ab 01.01.2025	– Vertrag über die Durchführung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen sowie die Abrechnung und Vergütung der Gebührenforderungen der Ärzte

Teilnahmeberechtigung	
Ärzte	<ul style="list-style-type: none"> – alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gemäß § 95 Abs. 1 SGB V sowie diejenigen Ärzte, die diesen Vertrag als für sich verbindlich anerkennen – keine Teilnahmeerklärung erforderlich
Versicherte	<ul style="list-style-type: none"> – Thüringer Jugendliche, die 15, aber noch nicht 18 Jahre alt sind und <ul style="list-style-type: none"> ➤ in das Berufsleben eintreten, ➤ an berufsvorbereitenden Maßnahmen nach dem SGB III teilnehmen, ➤ ein Freiwilliges Ökologisches Jahr/Freiwilliges Soziales Jahr/Vergleichbares leisten, ➤ als Schüler ein Berufsvorbereitungsjahr oder eine Berufsfachschule besuchen – gilt <u>nicht</u> für geringfügige Beschäftigungen, Betriebspraktika, Ferienarbeit oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit jeweils leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind – gilt <u>nicht</u> für Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen für bestimmte Berufe/Tätigkeiten – Vorlage des Untersuchungsberechtigungsscheins (inkl. UBS-ID) sowie des Erhebungsbogens beim Arzt erforderlich <ul style="list-style-type: none"> ➔ Beantragung durch Jugendlichen beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) – digital oder vor Ort unter https://verbraucherschutz.thueringen.de/ubs

Ärztliche Untersuchungen	Hinweise	Formulare*
Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG)	– muss in den letzten 14 Monaten vor Beschäftigungsbeginn erfolgen	Erstuntersuchung (Anlagen 2, 3, 4)
erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)	– ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung, sofern der Jugendliche noch nicht 18 Jahre alt ist (Erinnerung durch Arbeitgeber)	Nachuntersuchung (Anlagen 2a, 3, 4)
weitere Nachuntersuchungen (§ 34 JArbSchG)	– im jährlichen Abstand, bis der Jugendliche 18 Jahre alt ist	Nachuntersuchung (Anlagen 2a, 3, 4)
außerordentliche Nachuntersuchungen (§ 35 JArbSchG)	– je nach Entwicklungsstand, gesundheitlichen Schwächen oder Schäden und Auswirkungen der Beschäftigung	Nachuntersuchung (Anlagen 2a, 3, 4)
Angeordnete Untersuchungen durch Eingreifen der Aufsichtsbehörde (§ 42 JArbSchG)	– Wenn die dem Jugendlichen übertragenen Arbeiten Gefahren für seine Gesundheit befürchten lassen, kann die Aufsichtsbehörde eine ärztliche Untersuchung anordnen.	Nachuntersuchung (Anlagen 2a, 3, 4)
Ergänzungsuntersuchung (§ 38 JArbSchG)	<ul style="list-style-type: none"> – Nur durchzuführen, wenn diese zur Abklärung des Gesundheitszustandes unbedingt erforderlich ist (= Auftragsleistungen). – Wird vom untersuchenden Arzt mit dem Formular „Durchführung einer Ergänzungsuntersuchung“ veranlasst. 	Ergänzungsuntersuchung (Anlage 5)
Abrechnungsf formular für alle Untersuchungen		Abrechnungsf formular

* Die Formulare sind als bearbeitbare Version verlinkt oder über die [Formularausgabe der KVT](#) bestellbar.

Verfahrensablauf

- Vor Beginn der Untersuchung ist dem Arzt vom Jugendlichen ein **Untersuchungsberechtigungsschein mit thüringenspezifischer Identifikationsnummer (UBS-ID)** sowie ein **Erhebungsbogen** vorzulegen. Die Unterlagen erhält der Jugendliche im Zuge der Beantragung beim TLV.
- Für die **Dokumentation** der Untersuchungen sind vorgeschriebene Untersuchungsbögen zu verwenden (siehe Formulare auf Seite 1):
 - Untersuchungsbogen zum Verbleib beim untersuchenden Arzt
 - Ärztliche Mitteilung an den Personenberechtigten
 - Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber
 } sind dem Jugendlichen vom Arzt auszuhändigen
- Bei Bedarf kann der untersuchende Arzt im Einzelfall eine **Ergänzungsuntersuchung** durch einen weiteren Arzt veranlassen → Formular "Durchführung einer Ergänzungsuntersuchung"

Abrechnung

- Zur Abrechnung der Untersuchung ist das **Abrechnungsformular** vollständig auszufüllen:
 - Die persönlichen Daten des Jugendlichen (Name, Geburtsdatum, Anschrift sowie zwingend die UBS-ID) können gern vom Jugendlichen bzw. von dessen Personensorgeberechtigten selbst am Untersuchungstag auf dem Abrechnungsformular eingetragen werden.
 - Die Art sowie der Tag der Untersuchung sind vom Arzt deutlich zu kennzeichnen. Darüber hinaus ist die Bankverbindung zur Überweisung der Untersuchungskosten anzugeben (nicht von Thüringer Vertragsärzten) und das Abrechnungsformular mit Datum, Unterschrift des Arztes und Arztstempel zu versehen.
- Bei Ergänzungsuntersuchungen sind die entsprechenden Gebührenordnungsziffern der GOÄ/GOZ für die erbrachten Leistungen einzutragen.
- Die Abrechnungsformulare sind quartalsweise an die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen zu senden.

Vergütung

- Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen trägt gemäß § 44 JArbSchG der Freistaat Thüringen.
- Basis für die Berechnung der Vergütung ist die Gebührenordnung für Ärzte nach dem einfachen Gebührensatz.
- Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Untersuchungen nach dem JArbSchG gegenüber dem Jugendlichen ist nicht gestattet. Die Untersuchungen können nach Annahme des Untersuchungsberechtigungsscheines ausschließlich nach den vorgegebenen rechtlichen Regelungen des JArbSchG (wie hier beschrieben) angeboten werden.
- Jugendarbeitsschutzuntersuchungen sind von der Umsatzsteuerpflicht befreit.

Ihr Ansprechpartner bei Fragen...		E-Mail/Telefon
zur Abrechnung	Abteilung Leistungsabrechnung Gruppenleiter/stellv. Gruppenleiter nach Fachgruppe	abrechnung@kvt.de siehe Gruppenleiter-Übersicht
zum Vertrag	Hauptabteilung Vertragswesen Anne Wettstädt	vertraege@kvt.de 03643 559-137

Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassung nicht den vollständigen Vertragsinhalt und Leistungsumfang ersetzt.